



# Satzung

## KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

zur

### Förderung gestalterischer Verbesserungen (Programm Stadtgestaltung)

sowie zur

### Förderung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen (Geschäftsflächenprogramm) auf Privatgrundstücken

Die Stadt Würth a.d. Donau erlässt mit Wirkung zum 01.01.2023 und auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 20.10.2022 das nachfolgende Kommunale Förderprogramm als Satzung:

#### § 1 Begriff

Fördergebiet ist das gemäß § 142 BauGB durch Sanierungssatzung förmlich festgelegte Sanierungsgebiet („Innerortsbereich mit Schloss Würth“), in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Satzung über das Sanierungsgebiet unterstützen, die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern und gegebenenfalls eine Mehrbelastung der Bauherren infolge Umsetzung der Grundsätze des Gestaltungshandbuchs und der Vorschriften der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung ausgleichen.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung im Fördergebiet unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.
- (3) Das Geschäftsflächenprogramm dient dazu, das Erscheinungsbild von Ladenlokalen, Verkaufsflächen und Geschäftsräumen zu verbessern. Es soll den Einzelhandel, die Gastronomie und den Dienstleistungsbereich in den nach § 1 dieser Satzung benannten Bereichen stärken und die zentrale Versorgungsfunktion sichern bzw. weiter ausbauen. Insbesondere sollen Leerstände in Erdgeschossen wieder genutzt bzw. einer neuen Nutzung zugeführt werden.

### § 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In das Kommunale Förderprogramm aufgenommen werden können alle baulichen Maßnahmen nach Maßgabe von Abs. 7, die im Förderprogramm liegen, die Wirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum entfalten und die den Zielen der Innenstadtsanierung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
  1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich der Fenster und Türen,
  2. Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten,
  3. Herstellung, Gestaltung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung,
  4. Maßnahmen zur Beseitigung allgemeiner städtebaulicher Missstände
- (3) Im Rahmen des Geschäftsflächenprogrammes können Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und die Ansiedlung neuer Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume gefördert werden:
  1. Modernisierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenstern, Eingängen und Werbeanlagen
  2. Anpassungsmaßnahmen im Inneren bei baulichen Missständen

Nicht förderfähig sind mobile Inneneinrichtungen/ Ausstattungsgegenstände und eigenständige Büro- und Praxisflächen in den Obergeschossen eines Gebäudes sowie Neubaumaßnahmen.
- (4) Förderfähig sind auch den Abs. 2 Nrn. 1-4 und Abs. 3 Nrn. 1-2 entsprechende Bauunterhaltungsmaßnahmen, wenn sie den Zielsetzungen der Innenstadtsanierung förderlich sind.
- (5) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; Baunebenkosten jedoch nur maximal bis zu einer Höhe von 10% der reinen Baukosten.
- (6) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 2 und 3 gerechtfertigt sind.
- (7) Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 2 und 3 werden nur dann gefördert, soweit
  - a) die Sanierungsmaßnahmen den Zielen der Innenstadtsanierung und den von der Stadt Wörth a.d. Donau erlassenen Festlegungen und Vorschriften entsprechen,
  - b) vor Durchführung der Sanierungsmaßnahmen eine städtebauliche Beratung durch das von der Stadt beauftragte Fachbüro erfolgt ist,

c) die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen den Vorgaben der vorhergehenden städtebaulichen Beratung entspricht bzw. die Förderung der beantragten Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms von fachlicher Seite abschließend befürwortet wird

und

d) nicht vorrangig andere Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

#### **§ 4 Förderung**

- (1) Auf eine Förderung im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gesamtförderung je Maßnahme (Grundstückseinheit / wirtschaftliche Einheit) wird auf 30 von Hundert der nach Prüfung als förderfähig erkannten Kosten festgesetzt.
- (3) Sanierungsmaßnahmen (bezogen auf einen Maßnahmenbereich nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3) können nur einmal in einem Zeitraum von 20 Jahren aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms gefördert werden. Maßgebend für den Ablauf der Frist ist das Datum des Bewilligungsbeschlusses zur Gewährung der Förderung.
- (4) Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 maximal 5.000 Euro. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (5) Mehrfachförderungen je Maßnahme dürfen innerhalb von 20 Jahren den sich aus Abs. 4 ergebenden Höchstbetrag je Maßnahmenbereich nicht übersteigen.
- (6) Das Fördervolumen des Kommunalen Förderprogramms wird jährlich festgelegt. Es steht unter dem Vorbehalt ausreichender Mittelbereitstellung aus dem Städtebauförderungsprogramm seitens der Regierung der Oberpfalz und den jährlichen Haushaltsplanungen der Stadt Wörth a.d.Donau.

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig zur Entscheidung über eine Aufnahme von Sanierungsmaßnahmen in das Kommunale Förderprogramm sowie die Bewilligung einer Förderung aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms ist der Stadtrat der Stadt Wörth a.d.Donau.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Wörth a.d.Donau. Baurechtliche Genehmigungen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind zwingend vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Wörth a.d.Donau einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnisnahme vor.
- (3) Dem Antrag auf Aufnahme in das Kommunale Förderprogramm sind insbesondere beizufügen:
  - a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  - b) ein Lageplan mit Maßstab 1:1000,
  - c) ggf. weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw., die zur Beurteilung der beantragten Maßnahme erforderlich sind,
  - d) eine Kostenschätzung,
  - e) Angaben, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Für die Vergabe von Aufträgen sind Vergleichsangebote einzuholen. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- (5) Die Förderung wird nach Antragsprüfung und Aufnahme in das Kommunale Förderprogramm schriftlich in Aussicht gestellt. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bekanntgabe der Aufnahme einer Maßnahme in das Kommunale Förderprogramm bzw. nach Erteilung eines Vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VZB) durch die Stadt Wörth a. d. Donau begonnen werden.
- (6) Grundlagen für die Berechnung des tatsächlichen Förderbetrages sind die abschließende Bewertung der Sanierungsmaßnahme durch das von der Stadt beauftragte Fachbüro sowie die zur Prüfung vorgelegten Rechnungen und Belege.
- (7) Die in das Kommunale Förderprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraums von 2 Kalenderjahren nach Aufnahme entsprechender Bekanntgabe der Aufnahme durchzuführen und abzurechnen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Das bisherig geltende Satzung zum Kommunalen Förderprogramm, erlassen im Jahre 2012, tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.